

# ZEITGEWINN HAMBURG

Effiziente Büroorganisation-Freiheit für Wichtiges

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Angebot und Vertragsschluss

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen zur Büroorganisation durch ZEITGEWINN HAMBURG (nachfolgend ZGH). Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn diese vorher schriftlich vereinbart wurde. Alle Leistungen von ZGH erfolgen ausschließlich aufgrund der aktuellen Preisliste, der Leistungsbeschreibung und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Kunde kann das Angebot mündlich, schriftlich oder fernmündlich abgeben.

### 2. Zahlung, Verzug

ZGH ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und von ZGH zugesagten Leistungen zu erbringen. Der Kunde ist verpflichtet, die für diese Leistungen die im Angebot vereinbarten Preise an ZGH zu zahlen.

Die Rechnungsstellung seitens ZGH erfolgt jeweils zum Ende eines Monats, spätestens jedoch nach Erbringung der Leistung. Die Vergütung ist in vollem Umfang nach Erbringung der vereinbarten Leistung fällig.

Rechnungen von ZGH sind ohne Fälligkeitsdatum binnen acht Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig und zahlbar. ZGH ist berechtigt, auflaufende Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist ZGH berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8 % bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines niedrigeren, ZGH der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

### 3. Leistung

Die Leistung von ZGH besteht in der Organisation von Büros, inkl. der Ausführung aller dafür notwendigen Büroarbeiten. ZGH erbringt die Leistung zu dem vereinbarten Termin. Sollte ZGH mit den Leistungen in Verzug geraten, so ist eine angemessene Nachfrist zu gewähren.

Nach erfolglosem Verstreichen der Nachfrist kann der Kunde zu dem Teil von der Leistung zurücktreten, in dem die Leistung noch nicht erbracht worden ist. ZGH erbringt die Leistungen nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen umsichtig und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns sowie nach einem angemessenen Stand der Technik.

### 4. Mitwirkung und Informationspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber wird ZGH rechtzeitig alle notwendigen Informationen und erforderlichen Arbeitsmittel in ausreichendem Umfang unentgeltlich zur Verfügung stellen. ZGH ist von allen Vorgängen und Umständen, die erkennbar für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können, rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung in Kenntnis zu setzen.

### 5. Mängel, Gewährleistung, Verjährung

ZGH bemüht sich, die vereinbarten Leistungen gewissenhaft und zur Zufriedenheit des Kunden zu erbringen. Sollte die Leistung dennoch Anlass zu berechtigter Beanstandung geben, erhält ZGH die Gelegenheit zur Nachbesserung. Der Kunde wird ZGH auf Anforderung bei der Feststellung, Analyse und Beseitigung von Mängeln unterstützen bzw. hieran mitwirken. Ebenso wird der Kunde zur Vermeidung und Minderung von Schäden beitragen. Geringfügige Beanstandungen geben nicht das Recht zur Nacherfüllung.

Soweit eine Nichterfüllung, oder eine nicht ordnungsgemäße Erfüllung einer Mitwirkungspflicht ursächlich dafür ist, dass ZGH eine Leistung nicht vertragsgemäß erbracht, so ist seitens ZGH keine Vertragsverletzung dar.

**ANDREA KADEN**  
Professional Organizer

## 6. Änderungsverlangen

Jeder der Vertragspartner kann beim anderen Vertragspartner in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfags beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich schriftlich mitteilen und gegebenenfalls begründen. Bis zur Entscheidung eines Änderungsantrags wird die Leistung in unveränderter Form erbracht. Eine Änderung, Ergänzung oder Erweiterung der Aufgabenstellung sowie eine wesentliche Änderung der Vorgehensweise bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

## 7. Haftung

ZGH haftet gegenüber dem Auftraggeber nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei einfach fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung von ZGH bei Sach- und Vermögensschäden auf den nach dem Vertragsverhältnis vorhersehbaren Schaden. ZGH haftet nicht für Schäden, die durch den Auftraggeber durch Fehl- oder Schlechtinformation oder unvollständige Überlassung der Unterlagen verursacht wurden. ZGH haftet nicht für die inhaltliche Richtigkeit von geschriebenen Texten. Insbesondere haftet ZGH nicht für den Verlust oder Beschädigung von Unterlagen.

## 8. Datenschutz, Sicherheit

ZGH wird mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinwirken, dass alle Personen, die mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und die aus dem Bereich des Vertragspartners erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben. Dritte in diesem Sinn sind nicht Erfüllungsgehilfen und verbundene Unternehmen von ZGH.

Soweit Leistungen oder deren Vorbereitung von ZGH oder seinen Erfüllungsgehilfen in den Betriebsstätten des Kunden durchgeführt werden, wird ZGH und seine Erfüllungsgehilfen mit der Betriebsordnung und den beim Vertragspartner geltenden Sicherheitsregelungen vertraut gemacht, soweit diese ihm zugänglich gemacht werden.

Bei der Durchführung von Leistungen in den Betriebsräumen des Kunden werden ZGH Anweisungen, die beim Vertragspartner mit der Kontrolle und Überwachung von Sicherheitsvorschriften und Regelungen befassten Einrichtungen und Mitarbeitern, Folge leisten. Ansonsten steht dem Vertragspartner kein disziplinarisches Weisungsrecht zu. Unerhebliche Verstöße berechtigen den Kunden nicht zur Kündigung.

## 9. Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen des Vertrages zugänglich gemachten, sowie bei Gelegenheit der Zusammenarbeit erlangten Informationen über Angelegenheiten der anderen Partei, (a) die als vertraulich gekennzeichnet sind; (b) die bei einer mündlichen Übermittlung als vertraulich bezeichnet werden; (c) oder die aus Sicht eines objektiven Beobachters als vertraulich erkennbar sind; (d) sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, vertraulich zu behandeln. Es ist ihnen untersagt, vertrauliche Informationen ohne schriftliche Einwilligung der anderen Vertragspartei zu einem anderen als dem zur vertragsgemäßen Aufgabenerfüllung vorgesehenen Zweck zu verwerten, Dritten zugänglich zu machen, oder sonst zu nutzen.

Gesetzliche Auskunftspflichten bleiben unberührt. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nach Beendigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses fort.

## 10. Rücktritt und Kündigung

Der Vertrag kann vom Auftraggeber aus besonderem Grund schriftlich gekündigt werden, wobei die bis dahin erbrachten Leistungen durch ZGH entsprechend zu vergüten sind.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Punkt ist insbesondere gegeben, wenn der Kunde sich mit seinen fälligen Zahlungen an ZGH 14 Tage und mehr im Rückstand befindet.

Hat der Kunde die außerordentliche Kündigung zu vertreten, hat ZGH Anspruch auf pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 70% des vereinbarten Gesamtpauschalentgeltes. Die Geltendmachung und der Nachweis eines eventuell höheren Schadens werden hierdurch nicht ausgeschlossen. Der pauschalierte Schadenersatz ist jedoch in diesen Fällen auf den weiteren Schadenersatz anzurechnen. Dem Kunden steht das Recht zu, der Auftraggeberin nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

## 11. Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen der unter Einbeziehung dieser AGB geschlossenen Verträge oder dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf den jeweiligen Vertrag oder die Geschäftsbedingungen; dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.

Für alle Streitigkeiten aus oder über mit ZGH abgeschlossenen Verträgen wird Hamburg als Gerichtsstand vereinbart.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Entsprechendes gilt für Leistungs- und Zurückbehaltungsrechte des Kunden. Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen, soweit sie auf einem anderen Vertragsverhältnis beruhen.

ZGH kann Rechte und Pflichten aus unter Einbezug dieser AGB geschlossenen Verträgen mit dem Kunden auf Dritte übertragen. Einer Übertragung von Pflichten kann der Kunde nach Anzeige aus wichtigem Grund widersprechen. Der Widerspruch ist unverzüglich, spätestens binnen 2 Wochen zu erklären. Vertragliche Verbote der Abtretung von Forderungen von ZGH gegenüber dem Kunden werden von dem ZGH nicht akzeptiert; gesetzliche Abtretungsverbote bleiben hiervon unberührt.